

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 661. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss verlängert den ASV-Bereinigungszeitraum je Indikation und KV-Bezirk von derzeit vier Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 4/2023, sofern es keine indikationsspezifische Entsprechung nach § 116b SGB V (alt) gab und drei Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 4/2023 und mindestens bis zum Ablauf von fünf vollen Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden G-BA-ASV-Richtlinienbeschlusses auf vier Jahre, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 1/2024, sofern es keine indikationsspezifische Entsprechung nach § 116b SGB V (alt) gab und drei Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 1/2024 und mindestens bis zum Ablauf von fünf vollen Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden G-BA-ASV-Richtlinienbeschlusses. Mit der Verlängerung des Bereinigungszeitraums wird erreicht, dass der Bewertungsausschuss neue Erkenntnisse aus seiner Evaluation des Verfahrens zur Berechnung der ASV-Fallwerte umsetzen und das Verfahren anpassen kann, ohne dass zuvor bereits Bereinigungszeiträume basiswirksam enden.

Des Weiteren beschließt der Bewertungsausschuss in Umsetzung der Rahmen- und Verfahrensvorgaben aus seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, aufgrund der Konkretisierung der ASV-Richtlinie und Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu neuen Indikationen, die im Rahmen der ASV behandelt werden können, hiermit ASV-Bereinigungsfallwerte sowie Patientenzahl-Höchstwerte für diese neuen Indikationen. Dem Aufbau der Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, wird der Beschluss

des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) fortwährend um neue Anlagen ergänzt. In Nr. 3 in Teil B dieses Beschlusses handelt es sich dabei um die Indikation Knochen- und Weichteiltumoren.

Da die Qualität der Datengrundlage für das Jahr 2020 möglicherweise im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie beeinträchtigt ist, wurde für die Indikationen chronisch entzündliche Darmerkrankungen sowie Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven eine Neuberechnung der ASV-Fallwerte und Patientenzahl-Höchstwerte durch das Institut des Bewertungsausschusses auf der Datengrundlage des Jahres 2021 durchgeführt. Diese neu berechneten Werte wurden durch Nr. 4 in Teil B dieses Beschlusses in die entsprechenden Anlagen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung übernommen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.